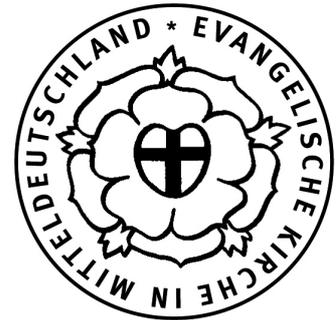


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Ordnung der Kammer für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 7. Juni 2010	222
Satzung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e. V.	223
Errichtung eines Zweckverbandes zum gemeinsamen Betrieb von Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis	228
Satzung des Evangelischen Zweckverbandes „Zweckverband Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis“	228
B. PERSONALNACHRICHTEN	230
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	230
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	238
Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Magdeburg – Gültigkeitserklärung –	238
Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda – Gültigkeitserklärung –	239
Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchspiels Steinfeld, Kirchenkreis Stendal – Gültigkeitserklärung –	239
Bekanntgabe des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Kosilenzien, Kirchenkreis Bad Liebenwerda – Gültigkeitserklärung –	239
Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchspiels Belgern, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch – Gültigkeitserklärung –	240
Bekanntgabe des Siegels der Johannes Schulstiftung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen – Gültigkeitserklärung –	240
Umlage von Versicherungsprämien ab 1. Januar 2010	240
Zentrale Ansprechstelle der EKD für Missbrauchsopfer	241

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Ordnung der Kammer für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 7. Juni 2010

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von § 11 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 21. November 2009 (ABl. S. 295) die folgende Ordnung der Kammer für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Zur Förderung und Pflege der Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wird eine Kammer für Kirchenmusik eingesetzt. Sie berät grundsätzliche Fragen des kirchenmusikalischen Dienstes.
- (2) Die Kammer hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beratung der Landessynode, des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes in kirchenmusikalischen Fragen,
 2. Beratung und Unterstützung der kirchenmusikalischen Fachaufsicht und der anderen auf landeskirchlicher Ebene tätigen Kirchenmusiker,
 3. Beratung kirchenmusikalischer Fachfragen,
 4. Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung haupt- und nebenberuflicher sowie ehrenamtlicher Kirchenmusiker,
 5. Koordinierung kirchenmusikalischer Aktivitäten auf landeskirchlicher Ebene,
 6. Mitwirkung bei der Erarbeitung von Stellenplankriterien für den kirchenmusikalischen Dienst,
 7. Mitwirkung bei der Berufung des Landeskirchenmusikdirektors und der Propsteikantoren sowie anderer kirchenmusikalischer Leitungsstellen der Landeskirche,
 8. Beratung zu Fragen der Rechtsstellung der Kirchenmusiker,
 9. Mitwirkung bei der Erarbeitung von rechtlichen Regelungen für die kirchenmusikalische Arbeit,
 10. Vorschläge zur Verleihung des Titels „Kirchenmusikdirektor“.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Kammer gehören an:
 1. der Landeskirchenmusikdirektor,
 2. der zuständige Vertreter des Landeskirchenamtes,
 3. der Landessingwart (zugleich für das Kirchenchorwerk),
 4. der Leitende Landesposaunenwart,
 5. der Vorsitzende des Kirchenmusikerverbandes,
 6. der Rektor der Hochschule für Kirchenmusik in Halle,
 7. der vom Landeskirchenamt für die kirchenmusikalische C- und D-Ausbildung Beauftragte,
 8. die Propsteikantoren,
 9. ein vom Konvent der Kreiskantoren für jeweils sechs Jahre bestimmter B-Kirchenmusiker,
 10. ein von der Kammer für jeweils drei Jahre berufener neben- oder ehrenamtlicher Kirchenmusiker.

- (2) Die Kammer kann bis zu zwei weitere Mitglieder für jeweils drei Jahre hinzuberufen.
- (3) Der Fachreferent für Orgelwesen oder der Vorsitzende des Orgelbeirates nehmen einmal im Jahr beratend an einer Sitzung teil.

§ 3 Arbeitsweise

- (1) Die Kammer tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, zusammen.
- (2) Die Kammer ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (3) Den Vorsitz in der Kammer führt der Landeskirchenmusikdirektor. Ein Stellvertreter wird aus dem Kreis der Propsteikantoren auf Vorschlag der Kammer durch das Landeskirchenamt benannt. Die Kammer kann die Sitzungsleitung abweichend regeln.
- (4) Die Geschäftsführung der Kammer erfolgt durch die Sachbearbeitung des Zentrums für Kirchenmusik in Erfurt.
- (5) Für die Erledigung laufender Aufgaben zwischen den Sitzungen der Kammer ist der Landeskirchenmusikdirektor zuständig.

§ 4 Sprachregelung

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 1. die Übergangsordnung für eine Kammer für Kirchenmusik der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 25. Oktober 2005 (ABl. S. 336),
 2. die Ordnung der Kammer für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 10. Dezember 1994 (ABl. EKKPS 1995 S. 13).

Magdeburg, den 7. Juni 2010
(4811)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Satzung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e. V.

Der Missionsausschuss des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e. V. hat am 12. Oktober 2009 einen neue Satzung beschlossen. Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland hat diese Satzung mit Beschluss des Kollegiums vom 15. Dezember 2009 genehmigt. Die neue Satzung wurde

am 16. April 2010 in das Vereinsregister eingetragen. Nachfolgend veröffentlichen wir die Satzung des Evangelischen Missionswerkes Leipzig e. V.

Magdeburg, den 5. August 2010

i. A. Andreas Haerter
Oberkonsistorialrat

Satzung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e.V.

Präambel

Jesus Christus spricht:

*„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden.
Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker.
Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des
Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch be-
fohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der
Welt Ende.“ (Matthäus 28, 18–20)*

Diesem Auftrag, das Evangelium von der Gnade Gottes in Jesus Christus in der Welt mit Wort und Tat zu bezeugen, wussten sich die Gründer verpflichtet, als sie sich am 17. August 1836 in Dresden in der Evangelisch-Lutherischen Mission zusammenfanden in dem Bestreben, Menschen in der weiten Welt für das Evangelium zu gewinnen, in Gemeinden evangelisch-lutherischen Bekenntnisses zu sammeln und diesen Gemeinden zu helfen, sich zu selbständigen Kirchen lutherischen Bekenntnisses zu entwickeln. Die Evangelisch-Lutherische Mission zu Leipzig ist seit dieser Zeit als rechtsfähige Korporation anerkannt.

Die Partner der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig haben sich zu selbständigen Kirchen entwickelt. Die Heimatkirchen haben sich dem ihnen gegebenen Missionsauftrag neu zugewandt und bemühen sich um weltweite partnerschaftliche Zusammenarbeit. Diese Veränderungen haben das bisherige Verständnis der Zuordnung von Kirche und Mission beeinflusst.

Mit den Kirchengesetzen über die Neuordnung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig haben die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen Aufgaben der Mission, Ökumene und Entwicklung dem Missionswerk Leipzig mit Wirkung vom 1. Juli 1993 übertragen.

Im Zusammenhang mit der Bildung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zum 1. Januar 2009 und der Vereinbarung zwischen ihr und dem Evangelisch-Lutherischen Missionswerk Leipzig zur Partnerschaftsarbeit Tansania sind dem Evangelisch-Lutherischen Missionswerk Leipzig zusätzliche Aufgaben übertragen worden.

Das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig folgt dem Ruf in Gottes Mission, die dem ganzen Menschen und der ganzen Welt gilt. Es hat mit den christlichen Kirchen in der weltweiten Ökumene Anteil an dem Auftrag Gottes, die Botschaft von Jesus Christus in Wort und Tat weiterzugeben und Menschen in die Gemeinschaft mit dem dreieinigen Gott zu rufen. Es unterstützt die Kirchen in ihrer Verantwortung für mehr Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung in der einen Welt.

Der Missionsausschuss hat mit Zustimmung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens die folgende geänderte Satzung beschlossen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Evangelisch-Lutherisches Missionswerk Leipzig e.V. (nachfolgend „Missionswerk“ genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Missionswerk ist eine gemeinsame Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Trägerkirchen).
4. Das Missionswerk bleibt als kirchliches Werk unbeschadet seiner Rechtsform Bestandteil und Lebensäußerung der Trägerkirchen. Es steht unter dem Schutz und der Fürsorge der Trägerkirchen. Es ist an deren Grundentscheidungen gebunden.

§ 2

Grundlage, Auftrag, Zweck

1. Das Missionswerk ist gegründet im Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnisschriften der Trägerkirchen bezeugt ist.
2. Das Missionswerk trägt Mitverantwortung für die Erfüllung des der Kirche gegebenen missionarischen Auftrages, das Evangelium von Jesus Christus in aller Welt mit Wort und Tat zu bezeugen. Es ist diesem Auftrag im Rahmen der ihm von den Trägerkirchen übertragenen Aufgaben verpflichtet.
3. Das Missionswerk nimmt seinen Auftrag in ökumenisch partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den ihm schon verbundenen oder noch in Verbindung tretenden Kirchen, kirchlichen Einrichtungen, Diensten und Werken wahr.
4. Das Missionswerk unterstützt die Trägerkirchen darin, die Kirchengemeinden und weiteren kirchlichen Körperschaften in ihrer Bereitschaft zu Zeugnis und Dienst in der Weltmission zu fördern, ihnen bei der Wahrnehmung ihrer missionarischen Verantwortung zu dienen und sie in ihrer Partnerschaftsarbeit zu unterstützen.
5. Das Missionswerk pflegt die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Einrichtungen und Zusammenschlüssen, die der Weltmission der Ökumenischen Diakonie sowie der gemeinsamen Verantwortung der Kirchen in der einen Welt dienen.
6. Das Missionswerk arbeitet mit den Missionswerken im Bereich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und den anderen Missionswerken und -Einrichtungen zusammen. Das Missionswerk ist Mitglied im Evangelischen Missionswerk in Deutschland (EMW).

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Das Missionswerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, gemeinnützige und kirchliche Zwecke im

- Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet.
2. Alle Mittel des Missionswerkes sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Etwa erzielte Überschüsse oder Erträge können auch zweckgebundenen Rücklagen oder Rückstellungen im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen zugeführt werden, wenn und so lange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu erfüllen.
 3. Die Mitglieder des Missionswerkes haben keinen Anspruch auf Erträgnisse des Vereinsvermögens oder auf das Vereinsvermögen selbst. Es dürfen ihnen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt. Es darf jedoch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Missionswerkes sind
 - a) die Trägerkirchen,
 - b) der Freundes- und Förderkreis des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e.V. (§ 6),
 - c) andere Vereine oder Gruppen, die der Arbeit des Missionswerkes verbunden sind, die Rechtsfähigkeit als Verein erlangt haben und vom Missionsausschuss als Freundes- und Förderkreis bestätigt worden sind (§ 7).
2. Will ein Mitglied nach Absatz 1 Buchstabe a oder b aus dem Verein austreten, so ist mit den anderen Mitgliedern über eine entsprechende Satzungsänderung zu verhandeln. Kommt die Satzungsänderung innerhalb von zwei Jahren nach Beantragung des Austritts nicht zustande, so wird der Austritt mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach dem Austrittsbegehren wirksam.
3. Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe c können mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ihren Austritt aus dem Verein erklären.

§ 5 Aufgaben

1. Seinen Auftrag und Zweck erfüllt das Missionswerk weltweit vernetzt und gemeindenah insbesondere durch:
 - a) missionarische Verkündigung und Zusammenarbeit mit den Partnerkirchen bei missionarischen Aktivitäten,
 - b) missionstheologische Arbeit unter Einbeziehung der interkulturellen, entwicklungspolitischen und interreligiösen Perspektiven,
 - c) Förderung und Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Gemeinschaft zwischen Kirchen
 - d) Gewinnung, Zurüstung, Sendung und Begleitung von missionarischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Fachkräften und Förderung des ökumenischen Austausches von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
 - e) Gewinnung, Vernetzung und Weiterbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren
 - f) Beratung der Kirchengemeinden und der kirchlichen Leitungsgremien der Trägerkirchen in der Gestaltung ihrer Kirchenpartnerschaften und in missionstheologischen Fragen

- g) Informationsdienst und Öffentlichkeitsarbeit
2. Das Missionswerk kann im Rahmen der Bestimmungen des § 2 weitere Aufgaben übernehmen.

§ 6 Freundes- und Förderkreis

1. Die ehemaligen Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig bleiben über die Mitgliedschaft im Freundes- und Förderkreis des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e. V. im Missionsausschuss vertreten.
2. Der Freundes- und Förderkreis des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e. V. hat die Grundlagen, den Auftrag und den Zweck des Missionswerkes anerkannt und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Die Mitgliederversammlung des Freundes- und Förderkreises des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e. V. entsendet zwei Mitglieder in den Missionsausschuss. Für den Fall der Verhinderung bestimmt der Freundes- und Förderkreis des Ev.-Luth. Missionswerkes Leipzig e. V. die Stellvertreter.

§ 7 Sonstige Kreise

1. Der Missionsausschuss kann weitere Freundes- und Förderkreise bestätigen und als Mitglieder aufnehmen. Vor Beschlussfassung ist die Zustimmung der Trägerkirchen herbeizuführen.
2. Unter der Voraussetzung des Absatzes 1 kann der Missionsausschuss aus diesen Kreisen bis zu zwei Mitglieder in den Missionsausschuss berufen.

§ 8 Organe

1. Organe des Missionswerkes sind der Missionsausschuss und der Vorstand.
2. Die Mitglieder sind im Missionsausschuss vertreten. Der Missionsausschuss ersetzt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Zusammensetzung des Missionsausschusses

1. Dem Missionsausschuss gehören an
 - a) zwei von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs benannte Mitglieder,
 - b) fünf von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland benannte Mitglieder,
 - c) fünf von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens benannte Mitglieder,
 - d) zwei von der Mitgliederversammlung des Freundes- und Förderkreises gewählte Mitglieder (§ 6),
 - e) bis zu zwei von den Mitgliedern des Missionsausschusses nach Buchstabe a bis d gemeinsam gewählte Mitglieder aus weiteren Freundes- und Förderkreisen (§ 7),
 - f) bis zu zwei von den Mitgliedern des Missionsausschusses nach Buchstabe a bis e gemeinsam gewählte Mitglieder, insbesondere aus den Bereichen der ökumenischen Diakonie, des Entwicklungsdienstes, der Bildungsarbeit.

2. Unter den Mitgliedern des Missionsausschusses nach Absatz 1 Buchstabe a bis c sind die jeweiligen für die Aufgaben des Missionswerkes zuständigen Dezernentinnen oder Dezernenten der Trägerkirchen zu benennen. Für den Fall ihrer Verhinderung benennen die Trägerkirchen einen stimmberechtigten Vertreter oder eine Vertreterin. Die übrigen Mitglieder nach § 9 Absatz 1 Buchstabe a bis c können ihre Stimme für die jeweilige Sitzung des Missionsausschusses auf ein anderes Mitglied ihrer Landeskirche im Missionsausschuss übertragen. Ein Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied seiner Landeskirche vertreten.
3. Alle Mitglieder des Missionsausschusses sollen Glieder einer evangelischen Kirche sein.
4. Die persönliche Amtszeit eines Mitgliedes beträgt fünf Jahre. Wiederbenennung oder Wiederwahl sind zulässig. Die Amtszeit der nach Absatz 1 Buchstabe a bis c benannten Mitglieder kann von den entsendenden Stellen verkürzt werden.
5. Die jeweilige Amtszeit eines Mitgliedes beginnt mit der Benennung oder der Wahl, frühestens mit Ablauf der Amtszeit des bisherigen Mitgliedes. Die Mitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neubenennung oder Neuwahl erfolgt ist.
6. Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Missionswerkes können nicht Mitglieder des Missionsausschusses sein.

§ 10

Vorsitz im Missionsausschuss

1. Der Missionsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern nach § 9 Absatz 1 Buchstabe a bis c ein Mitglied, das den Vorsitz und eines, das die Stellvertretung wahrnimmt.
2. Die Amtszeit für den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz beträgt fünf Jahre.

§ 11

Aufgaben des Missionsausschusses

1. Der Missionsausschuss trägt die Verantwortung für die Arbeit des Missionswerkes nach Maßgabe der Satzung einschließlich der Vereinbarungen mit den Trägerkirchen.
2. Der Missionsausschuss nimmt sich missionstheologischer Fragestellungen an. Der Missionsausschuss beschließt insbesondere
 - a) Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Missionswerkes unter Beachtung des jeweiligen Auftrags der Trägerkirchen,
 - b) über die Aufnahme und Beendigung von Arbeitszweigen,
 - c) Grundsätze und Richtlinien über Ausbildung, Fortbildung und Sendung von missionarischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Fachkräften,
 - d) Grundsätze und Richtlinien für die Rechtsverhältnisse aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - e) über die Berufung und Abberufung der Direktorin oder des Direktors, seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
 - f) über die Berufung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des höheren Dienstes des Missionswerkes (Referenten oder Referentinnen) aufgrund von Vorschlägen des Vorstandes,
 - g) über den Haushaltplan des Missionswerkes, die Feststellung der geprüften Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,

- h) über den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken, die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, die Aufnahme von Darlehen und Krediten, Übernahme von Bürgschaften,
 - i) über Änderungen der Satzung,
 - j) über die Auflösung des Missionswerkes (§ 22),
 - k) weitere Aufgaben werden durch Geschäftsordnungen geregelt.
3. Vor einer Beschlussfassung über die in Absatz 3 Buchstabe h aufgeführten Maßnahmen ist eine Stellungnahme der Trägerkirchen einzuholen. Werden gegen die beabsichtigte Maßnahme begründete Bedenken vorgebracht und können diese nicht ausgeräumt werden, hat die Beschlussfassung zu unterbleiben.
 4. Der Missionsausschuss beruft die Mitglieder des Vorstandes. Er führt über sie die Dienstaufsicht, soweit nichts anderes bestimmt ist.
 5. Der Missionsausschuss kann Beiräte einsetzen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Missionsausschusses.
 6. Der Missionsausschuss kann einen geschäftsführenden Ausschuss einsetzen und ihm Aufgaben nach Absatz 2 übertragen.

§ 12

Sitzungen und Beschlussfassung des Missionsausschusses

1. Den Missionsausschuss beruft die Vorsitzende oder der Vorsitzende ein und leitet diesen. Ordentliche Sitzungen finden in der Regel jährlich dreimal statt.
2. Eine außerordentliche Sitzung des Missionsausschusses ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
3. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. Die Unterlagen sollen mit der Einladung versandt werden.
4. Der Missionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist. Nicht besetzte Mitgliedersitze werden dabei nicht eingerechnet. Ist er beschlussunfähig, so kann mit derselben Tagesordnung zu einer zweiten Ausschusssitzung frühestens in zwei Wochen eingeladen werden; dieser Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig; in der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
5. An den Sitzungen des Missionsausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes und die Länderreferenten mit beratender Stimme teil, soweit der Missionsausschuss nichts anderes beschließt.
6. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und das Evangelische Missionswerk in Deutschland werden eingeladen, jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Eine Beteiligung anderer kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen in derselben Weise ist nach entsprechender Beschlussfassung im Missionsausschuss möglich.
7. Vertreterinnen und Vertreter der Partnerkirchen, die mit der Arbeit des Missionswerkes verbunden sind, können zu den Sitzungen des Missionsausschusses eingeladen werden.
8. Über die Teilnahme von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Gästen beschließt der Missionsausschuss von Fall zu Fall.
9. Beschlüsse des Missionsausschusses über Angelegenheiten nach § 11 Absatz 2 Buchstabe a bis d erfordern die Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Im Übrigen fasst der Missionsausschuss seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

10. Beschlüsse des Missionsausschusses gemäß § 11 Absatz 2 Buchstabe e und i bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Mitglieder. Beschlüsse gemäß § 11 Absatz 2 Buchstabe i bedürfen darüber hinaus der Zustimmung der Kirchenleitungen der Trägerkirchen. § 22 bleibt unberührt.
11. Niederschriften über die Sitzungen des Missionsausschusses werden von dessen Vorsitzender oder dessen Vorsitzenden und von der oder dem vom Missionsausschuss bestimmten Schriftführerin oder Schriftführer unterzeichnet. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen nach Absendung Einspruch erhoben wird.

§ 13 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus der Direktorin oder dem Direktor, seiner Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Vorstandsmandat in der Regel bis zur Neuberufung eines nachfolgenden Vorstandsmitgliedes aus. Die Bestimmungen über die Abberufung oder Niederlegung des Vorstandsmandats bleiben unberührt.
- Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes ist die Direktorin oder der Direktor, im Verhinderungsfalle führt sein Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin den Vorsitz im Vorstand.
- Zu den Sitzungen des Vorstandes sollen zu einzelnen Sachfragen die jeweils zuständigen Mitarbeitenden beratend hinzugezogen werden.
- Wer den Vorsitz führt kann sachverständige Gäste zu den Sitzungen des Vorstandes einladen; diese haben beratende Stimme.

§ 14 Vertretungsbefugnis

Das Missionswerk wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die Direktorin oder den Direktor, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter und die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer, jeweils zwei gemeinsam, vertreten.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand leitet das Missionswerk nach den vom Missionsausschuss aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien. Er ist in allen Fällen zunächst zuständig, in denen nicht nach den Ordnungen des Missionswerkes die Zuständigkeit einer anderen Stelle besteht. Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt ihm die allgemeine Aufsicht über die Einrichtungen und Mitarbeiter des Missionswerkes. Er berichtet dem Missionsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit und die Erledigung der ihm erteilten Aufträge.
- Er beschließt insbesondere über
 - Ausbildung, Fortbildung und Sendung von missionarischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, über die nicht der Missionsausschuss zu beschließen hat,
 - Entwurf und Ausführung des Haushalt- und Stellenplanes sowie die Aufstellung der Jahresrechnung,
 - Angelegenheiten der Vermögensverwaltung.
- Bei wichtigen inhaltlichen und konzeptionellen Fragen

sind die Länderreferenten und die verantwortlich Mitarbeitenden vor Beschlussfassung zu beteiligen.

- Der Vorstand ist verpflichtet, den Trägerkirchen in allen Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Missionswerkes gehören, auf Verlangen zu berichten und sie zu beraten.

§ 16 Arbeitsweise des Vorstandes

- Der Vorstand hält seine Sitzungen regelmäßig, mindestens einmal im Monat. Die Ergebnisse der Sitzungen werden in einem Protokoll festgehalten, das auf Wunsch den stimmberechtigten Mitgliedern des Missionsausschusses zugesandt wird.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Missionsausschuss bedarf.

§ 17 Direktorin oder Direktor des Missionswerkes

- Die Direktorin oder der Direktor ist Pfarrerin oder Pfarrer einer der Trägerkirchen. Sie oder er wird vom Missionsausschuss auf die Dauer von zehn Jahren im Einvernehmen mit den Kirchenleitungen der Trägerkirchen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Die Direktorin oder der Direktor wird von der Bischöfin oder dem Bischof einer der Trägerkirchen in sein Amt eingeführt.

§ 18 Aufgaben der Direktorin oder des Direktors

- Die Direktorin oder der Direktor ist für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und des Missionsausschusses verantwortlich. Hält die Direktorin oder der Direktor Beschlüsse des Vorstandes für rechtswidrig oder nicht satzungsgemäß, so hat sie oder er die Beschlüsse zu beanstanden und dem Missionsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
- Die Direktorin oder der Direktor vertritt im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnungen das Missionswerk in der Öffentlichkeit. Die Direktorin oder der Direktor berichtet spätestens alle zwei Jahre über die Arbeit des Missionswerkes in den Trägerkirchen.
- Die Direktorin oder der Direktor übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Missionswerkes aus. Er kann diese Dienstaufsicht delegieren. Er ist dafür verantwortlich, dass das Missionswerk seinen Aufgaben nach den Grundsätzen einer zeitgemäßen Organisation und Personalführung gerecht wird.
- Die Direktorin oder der Direktor ist in besonderer Weise für die theologische Grundsatzarbeit zuständig und fördert die Zusammenarbeit aller Referate des Missionswerkes.
- Die näheren Einzelheiten der Dienstobliegenheiten der Direktorin oder des Direktors werden in einer vom Missionsausschuss zu erlassenden Stellenbeschreibung festgelegt.

§ 19

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

1. Der Missionsausschuss beruft eine hauptamtliche Geschäftsführerin oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer zur eigenverantwortlichen Leitung der Verwaltung des Missionswerkes.
2. Der Missionsausschuss ordnet die Rechtsverhältnisse der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und erlässt eine Stellenbeschreibung.

§ 20

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Die Direktorin oder der Direktor, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Referentinnen und Referenten des Missionswerkes üben ihre Ämter hauptamtlich aus; bei Referentinnen oder Referenten kann der Missionsausschuss Ausnahmen zulassen. Die Referentinnen und Referenten werden auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
2. Die Referentinnen und Referenten vertreten das Missionswerk für ihren Arbeitsbereich in kirchlichen Gremien und in der Öffentlichkeit. Hierzu stimmen sie sich mit dem Vorstand ab.
3. Die Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Missionswerkes, einschließlich der Besoldung und Vergütung, werden, soweit mit den sachlichen Erfordernissen in der Missionsarbeit vereinbar, in Anlehnung an die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Vorschriften geregelt, sofern der Missionsausschuss nichts anderes beschließt.
4. Die Versorgung der auf Dauer im Missionswerk beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird ebenfalls in Anlehnung an die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Vorschriften geregelt. Die Versorgung von befristet im Missionswerk beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird in Anlehnung an die Vorschriften ihrer abordnenden oder entsendenden Kirche geregelt.

§ 21

Finanzwesen

1. Die zur Deckung der Arbeit des Missionswerkes benötigten Mittel werden durch Spenden, Kollekten, Beiträge des Freundes- und Förderkreises und durch kirchliche Zuweisungen aufgebracht. Die Trägerkirchen regeln die kirchlichen Zuweisungen in einer gesonderten Finanzvereinbarung.
2. Der Entwurf des Haushalt- und Stellenplanes wird vom Vorstand erstellt und dem Missionsausschuss so rechtzeitig vorgelegt, dass eine Befassung des Missionsausschusses bis zum ersten Juni eines jeden Jahres für das darauf folgende Haushaltjahr möglich ist. Der Missionsausschuss beschließt den Haushaltplan auf der Grundlage der Kirchlichen Haushaltordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KHO). Vor Beschlussfassung ist den Trägerkirchen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Haushaltjahr ist das Kalenderjahr.
4. Nach Ablauf des Haushaltjahres ist bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt einer der Trägerkirchen zur Überprüfung vorzulegen. Die Trägerkirche veranlasst die Weiterleitung des

Prüfungsberichtes und der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht an die anderen Trägerkirchen. Der Prüfungsbericht bildet die Grundlage für die Beschlussfassung des Missionsausschusses über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.

§ 22

Auflösung des Missionswerkes

1. Eine Auflösung des Missionswerkes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung des Missionsausschusses beschlossen werden. Diese Sitzung des Missionsausschusses ist beschlussfähig bei Vertretung von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens der Hälfte jeweils der Mitglieder nach § 9 Absatz 1 Buchstabe a bis c. Nicht besetzte Mitgliedersitze werden dabei nicht eingerechnet.
2. Ist der Missionsausschuss beschlussunfähig, so ist eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung frühestens nach zwei Wochen einzuberufen. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Ein Beschluss über die Auflösung des Missionswerkes bedarf der Stimmen von drei Vierteln der vertretenen Mitglieder. Er bedarf ferner der Genehmigung der Trägerkirchen und wird mit der Abgabe der letzten Genehmigung wirksam.

§ 23

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Fortfall der Rechtsfähigkeit des Missionswerkes fällt das Vermögen zu einem Anteil von zwei Elfteilen an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, zu einem Anteil von drei Elfteilen an die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, zu einem Anteil von sechs Elfteilen an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in ihrem Bereich zu verwenden.

§ 24

Satzungsgenehmigung, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Die Amtszeit der bisherigen weiteren Mitglieder des Missionsvorstands nach § 13 Absatz 1 endet mit Inkrafttreten dieser Satzung. Die Amtszeit des Direktors, seines Stellvertreters und des Geschäftsführers als Mitglieder des Vorstands wird weiter geführt.
2. Diese Satzung bedarf der Genehmigung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Sie ist in den Amtsblättern der Trägerkirchen zu veröffentlichen.
3. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung gemäß Beschluss des Missionsausschusses vom 12. Oktober 2009

Gültig gemäß Eintrag ins Vereinsregister am 16. April 2010

Errichtung eines Zweckverbandes zum gemeinsamen Betrieb von Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Auf Beschluss der Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden Evangelische Christusgemeinde am 21. Juni 2010, Evangelische Marktkirchengemeinde am 11. August 2010, Evangelische Luthergemeinde am 5. Juli 2010 sowie der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Halle-Saalkreis am 3. Mai 2010 und des Kreiskirchenrates des Evangelischen Kirchenkreises Halle-Saalkreis am 14. Juni 2010 wurde der Zweckverband „Zweckverband Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis“ zum gemeinsamen Betrieb von Kindertagesstätten errichtet. Mit diesem Beschluss stimmten die Gemeindekirchenräte, der Kreiskirchenrat und die Kreissynode der Satzung des Zweckverbandes zu.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat am 12. August 2010 aufgrund von § 7 Absatz 3 Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände vom 16. November 2008 (Kirchliches Zweckverbandsgesetz) die Satzung des Evangelischen Zweckverbandes „Zweckverband Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis“ genehmigt.

Nachstehend wird die Satzung in der genehmigten Fassung veröffentlicht.

Magdeburg, den 13. August 2010
(2527-2)

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Andreas Haerter
Oberkonsistorialrat

Satzung des Evangelischen Zweckverbandes „Zweckverband Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis“

§ 1 Sitz, Name, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis“.
- (2) Der Zweckverband ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Halle.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis“.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind folgende Kirchengemeinden:
 1. Evangelische Christusgemeinde,
 2. Evangelische Marktkirchengemeinde,
 3. Evangelische Luthergemeinde,
 und der Evangelische Kirchenkreis Halle-Saalkreis.
- (2) Dem Zweckverband können weitere Kirchengemeinden

und Kirchengemeindeverbände beitreten. Über ihre Aufnahme entscheidet die Verbandsversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 3 Aufgabe des Zweckverbandes

Der Zweckverband ist Träger von Evangelischen Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis. Der Zweckverband nimmt für die Mitglieder des Zweckverbandes die Aufgaben des Trägers einer Kindertagesstätte wahr. Der Zweckverband kann weitere Kindertagesstätten übernehmen, welche sich nicht in der Trägerschaft von Kirchengemeinden befinden. Ziel ist die gemeinsame Verwaltung der Kindertagesstätten unter Vereinheitlichung der bisher bestehenden Verfahrensweisen (zum Beispiel Festlegung von Elternbeitragsätzen/Gebührensätzen zur Kinderbetreuung). Der Zweckverband trägt Sorge für die Erstellung und Durchsetzung eines christlichen Bildungsprofils in den Kindertagesstätten. Er arbeitet dabei eng mit den Kirchengemeinden zusammen. Näheres regeln Einzelverträge mit den Kirchengemeinden.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand. Die Amtsperiode der Organe entspricht der der Gemeindekirchenräte beziehungsweise der Kreissynode. Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand bleiben jeweils bis zur Konstituierung der neuen Organe im Amt.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an
 1. der Vorsitzende des Kreiskirchenrates beziehungsweise im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter,
 2. die Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte beziehungsweise die von den Gemeindekirchenräten beauftragten Personen aller Verbandsgemeinden,
 3. ein Abgeordneter je Kindertagesstätte aus den Verbandsgemeinden.

Für jedes Mitglied wird ein unpersönlicher Stellvertreter benannt. Unter den Verbandsvertretern und deren Stellvertretern darf je Verbandsgemeinde nur einer im Pfarrdienst stehen.

- (2) Die Verbandsversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Darüber hinaus wird die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorstand dies beschließt oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.
- (4) Im Übrigen finden für die Verbandsversammlung die Bestimmungen über die Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte entsprechende Anwendung.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Zweckverbandes. Sie führt die Aufsicht über den Verbandsvorstand.

(2) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

1. Sie beschließt den Haushalts- und Stellenplan.
2. Sie nimmt die Jahresrechnung ab und entlastet den Verbandsvorstand.
3. Sie wählt die Mitglieder des Verbandsvorstands.
4. Sie beschließt die Übernahme weiterer Aufgaben aus dem eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden sowie von Aufgaben anderer selbständiger Einrichtungen.
5. Sie entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
6. Sie beschließt über die Änderung der Satzung.
7. Sie beschließt über die Auflösung des Zweckverbands.
8. Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse und Beiräte bilden. Sie beschließt über Geschäftsordnungen.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verbandsversammlungsmitglieder, mindestens jedoch der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 7

Verbandsvorstand

- (1) Dem Verbandsvorstand gehören an
1. die/der Vorsitzende des Kreiskirchenrates,
 2. drei weitere aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählte Personen; für sie werden durch die Verbandsversammlung Stellvertreter bestellt;
 3. ein Mitglied des Finanzausschusses des Kirchenkreises Halle-Saalkreis,
 4. die/der Referent/in für Kinder-, Jugend- und Familienarbeit.

Die Mitarbeiter des Zweckverbands dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(2) Der Verbandsvorstand wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Verbandsvorstand ist durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, zu Sitzungen einzu-berufen.

(4) Jedem Mitglied des Vorstands kann ein abgegrenztes Geschäftsgebiet zugeteilt werden. Entscheidungen bleiben dem Vorstand vorbehalten.

(5) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen finden für den Verbandsvorstand die Bestimmungen über die Arbeitsweise der Gemeindegemeinderäte entsprechende Anwendung.

§ 8

Aufgaben des Verbandsvorstands

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich, soweit die rechtliche Vertretung nicht nachfolgend dem Geschäftsführer übertragen wird. Im Übrigen ist er für alle Angelegenheiten des Zweckverbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung vorgesehen ist.

- (2) Dem Verbandsvorstand obliegt insbesondere,
1. die Aufgaben und Ziele des Verbands zu planen,
 2. für die laufende Verwaltung einen Geschäftsführer zu beauftragen, gegebenenfalls anzustellen,
 3. die laufende Verwaltung des Geschäftsführers zu beaufsichtigen,
 4. die Beauftragung einer pädagogischen Leitung,
 5. die Vorbereitung der Verbandsversammlung sowie das

Ausführen der Beschlüsse der Verbandsversammlung und die Abgabe von Rechenschaftsberichten,

6. die Kindertagesstättenleiter/innen der verbandseigenen Einrichtungen einzustellen, sowie bei Bedarf in Konfliktsfällen bei den Angestellten zu vermitteln und zu entscheiden.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte im Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorstands, die den Zweckverband Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens des Zweckverbands vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterschreiben und mit dem Siegel des Zweckverbands zu versehen.

§ 9

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Zweckverbands wird durch den Vorstand bestellt. Der Geschäftsführer nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Vorstands teil.

(2) Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben

1. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Zweckverband obliegenden Aufgaben nach den Weisungen des Vorstands verantwortlich.
2. Er stellt den Entwurf des Haushaltsplans des Zweckverbands auf.
3. Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbands.
4. Er legt dem Vorstand die Jahresrechnung vor.
5. Er stellt gemäß der Beschlussfassung des Vorstands die Beschäftigten des Zweckverbands ein, mit Ausnahme der Kindertagesstättenleiter/innen. Diese werden vom Verbandsvorstand eingestellt.
6. Er führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Zweckverbands.
7. Er schließt mit Genehmigung des Vorstands Pacht- und Mietverträge ab.

(3) Der Verbandsvorstand kann dem Geschäftsführer für die selbständige Wahrnehmung einzelner oder bestimmter Arten von Geschäften Vollmacht erteilen.

§ 10

Finanzierung

Soweit die Finanzierung des Zweckverbands zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht durch Einnahmen Dritter gedeckt ist, tragen die Mitglieder des Zweckverbands die Kosten anteilig mit dem jeweils der einzelnen Kindertagesstätte zuzuordnenden Anteil am Haushalt gemäß Kindertagesstättengesetz. Über gegebenenfalls darüber hinausgehende Finanzierungen werden gesonderte Vereinbarungen abgeschlossen.

§ 11

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbands

(1) Jedes Mitglied kann sein Ausscheiden aus dem Zweckverband mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende erklären. Besteht für die Kündigung ein wichtiger Grund, kann die Kündigungsfrist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes verkürzt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn aufgrund der Schließung einer Kindertagesstätte ein Verbleiben im Zweckverband nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(2) Die Erklärung erfolgt gegenüber dem Verbandsvorstand

und der Mitgliederversammlung und bedarf der Schriftform. Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, beschließen die übrigen Mitglieder über die Fortführung oder Auflösung des Zweckverbands.

(3) Im Übrigen können die Mitglieder einvernehmlich den Zweckverband auflösen.

(4) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse von Verbandsversammlung und Vorstand, die jeweils mit den Stimmen der Mehrheit von mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder dieser Organe zu fassen sind. Bei einem Beschluss nach Absatz 2 Satz 2 gelten die Vertreter des ausscheidenden Mitglieds nicht als satzungsmäßige Mitglieder.

(5) Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 4 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 12

Vermögensauseinandersetzung

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbands bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte zwei Liquidatoren, welche die Abwicklung betreiben. Im Rahmen der Liquidation werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten entsprechend eines Liquidationsplanes auf die Mitglieder verteilt.

(2) Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds wird über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Zweckverband eine Vereinbarung geschlossen. Ein Rechtsanspruch des austretenden Mitglieds auf Rückgabe von eingebrachten Vermögensgegenständen und auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

(3) Die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeiter des Zweckverbands sollen im Falle der Auflösung des Zweckverbands oder im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds auf den Rechtsnachfolger übertragen werden, der die Kindertagesstätte weiterführt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Die Satzung wird mit dem Genehmigungsvermerk im Amtsblatt bekannt gemacht und tritt an dem der Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach beziehungsweise Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines

Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Ausgeschrieben beziehungsweise nochmals ausgeschrieben werden folgende Stellen:

1. Dezerntin/Dezernent des Dezernats Bildung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
2. Superintendentin/Superintendent des Kirchenkreises Naumburg-Zeitz/Propstei Halle-Wittenberg
3. Allgemeinkirchliche Pfarrstelle für Klinikseelsorge am Universitätsklinikum Jena
4. Pfarrstelle Erfurt, Prediger I
5. Pfarrstelle Hessen
6. Pfarrstelle Kemberg
7. Pfarrstelle Krippenhna
8. Pfarrstelle St. Katharinen in Salzwedel
9. Pfarrstelle Tabarz-Cabarz

Zu 1.:

Dezerntin/Dezernent des Dezernats Bildung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist zum 1. Januar 2011 die Stelle

der Dezerntin/des Dezernenten des Dezernats Bildung neu zu besetzen.

Das Dezernat Bildung umfasst die Arbeitsfelder Bildung in Gemeinde und Schule, kirchlicher Bildungsauftrag in der Gesellschaft sowie die Mitwirkung am Bildungsdiskurs in Kirche und Gesellschaft. Für die Erledigung der Aufgaben steht ein Team von Referatsleitern und Fachreferenten zur Verfügung. Gemeinsam mit dem Dezernat Gemeinde werden wesentliche strategische Entscheidungen für Zeugnis und Dienst der EKM vorbereitet und für deren Umsetzung gesorgt.

Zu den Aufgaben der Dezerntin, des Dezernenten gehören:

- Leitung des Dezernats
- Steuerung der inhaltlichen und konzeptionellen Arbeitsprozesse im Dezernat und den zugeordneten Werken und Einrichtungen
- Mitgliedschaft im Kollegium des Landeskirchenamts, Landeskirchenrat und Landessynode
- Mitwirkung am Diskurs über strategische Grundentscheidungen der EKM
- Vertretung des Dezernats gegenüber den anderen Organen und Einrichtungen der EKM
- Mitwirkung in Gremien der EKD
- Vertretung des Dezernats gegenüber staatlichen Stellen und der Öffentlichkeit
- eigene Studienarbeit zu grundsätzlichen Fragen kirchlicher Bildungsverantwortung
- Verantwortung für Haushaltsplanung und -überwachung

Die Besetzung der Stelle ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- zweites Theologisches oder zweites Gemeindepädagogisches Examen bzw. vergleichbare Qualifikation
- nachhaltige Erfahrungen in der konzeptionellen Arbeit auf gemeinde- und religionspädagogischen Arbeitsfeldern

- pädagogisch-theologische Reflexionsfähigkeit
- Kompetenz zur Theoriebildung im Bildungsbereich
- bildungspolitische Kenntnisse
- Leitungs- und Gremien Erfahrung in komplexen Arbeitszusammenhängen

Erwartet werden die Bereitschaft zu einem kooperativen Stil der Führung und Leitung im Dezernat und in der Zusammenarbeit im Landeskirchenamt sowie die Fähigkeit zur Entwicklung, Organisation und Moderation konzeptioneller und projektorientierter Arbeitsprozesse.

Mit dem Umzug des Landeskirchenamtes von Eisenach und Magdeburg nach Erfurt sind sehr gute Rahmenbedingungen gegeben. Es bieten sich vielseitige Gestaltungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten für die Weiterentwicklung des kirchlichen Dienstes auf landeskirchlicher Ebene und die Unterstützung der Arbeit in Gemeinden, Schulen.

Die Stelle wird für zehn Jahre befristet übertragen. Eine Verlängerung ist möglich. Dienstsitz ist zunächst Eisenach und ab April 2011 Erfurt. Die Bezüge richten sich nach den Grundsätzen der Kirchenbeamtenbesoldung.

Auskünfte erteilen:

Frau Präsidentin Brigitte Andrae (Tel.: 0391 5346-264) und OKR Christoph Hartmann (Tel.: 0391 5346-128).

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2010 ebenfalls an:

Frau Präsidentin Brigitte Andrae
Am Dom 2
39104 Magdeburg.

Achtung! Verkürzte Ausschreibungsfrist!!

Zu 2.:

Ausschreibung der Stelle der Superintendentin/des Superintendenten des Kirchenkreises Naumburg-Zeitz/Propstei Halle-Wittenberg

Der Kirchenkreis liegt in der Mitte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Der Kirchenkreis gehört zur Saale-Unstrut-Region im Süden Sachsen-Anhalts. Neben der alten Domstadt Naumburg mit den beiden bedeutenden Kirchen Dom und Sankt Wenzel sind vor allem die alte Bischofsstadt Zeitz und die Weinbaugegend Saale-Unstrut um Freyburg bekannt. Die Stadt Naumburg und die Region bieten einen hohen Kultur- und Freizeitwert. Geschichtlich ist der Kirchenkreis voll mit bedeutenden Stätten der älteren und jüngeren Geschichte.

Der Kirchenkreis Naumburg hat sich 1999 aus den ehemaligen Kirchenkreisen Zeitz und Naumburg gebildet. Ca. 23 800 Christen leben in 76 Kirchengemeinden, insgesamt sind 16,6 Prozent der Einwohner evangelisch. Das gut aufgestellte kirchliche Verwaltungsamt in Naumburg ist für Finanzen, Bautätigkeit und andere Verwaltungsaufgaben zuständig.

Inhaltlich setzt der Kirchenkreis ein besonderes Gewicht auf offen-missionarische Impulse, d. h. das Zugehen auf Gruppen außerhalb der bisher kirchlich gebundenen Milieus. Besonderes Augenmerk ist auf die Unterschiedlichkeit und Zusammengehörigkeit der beiden Städte und der ländlichen Regionen zu legen.

Der Kirchenkreis Naumburg schreibt zum 1. Juni 2011 oder später die Superintendentenstelle (100 Prozent), davon 20 Prozent Gemeindedienste im Kirchspiel Flemmingen-Almrich aus.

Erwartungen an die neue Superintendentin/den neuen Superintendenten:

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, der Leitung als eine geistliche wie auch organisatorische Funktion im Interesse des Gemeindeaufbaus und der Mitarbeiterführung versteht und sie in seiner Person vereint. Die hohe theologische und geistliche Kompetenz soll sich mit einer Gesprächsfähigkeit zu vielen verschiedenen Menschen hin verbinden. Eine authentische Verkündigung, die Menschen auch außerhalb der Kirche erreicht und zum Vorbild für Verkündigung dient, wird erwartet. Eine intensive Gemeindeerfahrung wird vorausgesetzt.

Missionarische Kompetenz als Fähigkeit, strukturiert und überzeugend Wege der Verkündigung zu entwickeln und zu gestalten, ist unbedingt erforderlich. Die Gewinnung von „Außenstehenden“ durch Seelsorge, Kommunikationsangebote und Bildung ist in der konfessionslosen Gesellschaft Mitteleuropas primäre Aufgabe des Kirchenkreises und damit der Leitungsperson. Die Superintendentin/der Superintendent sucht das Gespräch mit außerkirchlichen Institutionen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, ebenso mit den ökumenischen Partnern und den vereinigten Domstiftern.

Dabei sollte sie bzw. er ein großes Interesse für den Bildungsauftrag der Kirche in seinen verschiedenen Dimensionen, vor allem für die evangelischen Schulen besitzen. Ebenso sollte die enge Verbindung zwischen Kirchenkreis und Diakonie weiter gefördert und entwickelt werden, wie auch die Prozesse im Bereich der Gemeindepädagogik und Regionalentwicklung.

Die gabenorientierte Mitarbeiterführung für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende in Kirchenkreis und Kirchengemeinden sollte Grundlage eines wertschätzenden Leitungshandelns sein. Die Fortführung der Kultur der Wertschätzung gegenüber den verschiedenen ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Verkündigung und Leitung im Kirchenkreis ist eine zentrale Aufgabe. Die Begleitung der Ehrenamtlichen in ihrem Dienst, insbesondere der Lektoren, ist wichtig für die weitere Entwicklung der kirchlichen Arbeit. Strukturierte und klare Führung wird sowohl von den Gremien als auch den Mitarbeitenden in Verkündigungsdienst und Verwaltung gefordert. Dazu gehört ein klarer und kooperativer Leitungsstil der Superintendentin/des Superintendenten, die Entscheidungen transparent vertritt, Aufgaben delegieren kann und konstruktiv mit Konflikten umgeht. Leitungserfahrungen, Fortbildungen oder Erfahrungen mit Supervision sind dafür hilfreich.

Neben den Diensten im Kirchspiel Flemmingen-Almrich in den Bereichen Gottesdienst, Seelsorge und Gemeindegemeinschaft wird auch die liturgische Mitwirkung der Superintendentin/des Superintendenten am gottesdienstlichen Leben in der Stadt Naumburg erwartet.

Souveräne Kenntnisse im Umgang mit modernen Medien und der Führerschein werden unbedingt benötigt.

Eine Dienstwohnung in Naumburg steht zur Verfügung. Alle lebens- und versorgungswichtigen Einrichtungen sind nahe gelegen. In Naumburg gibt es Kindergärten mit unterschiedlichem pädagogischen Profil sowie alle allgemeinbildenden Schulen (eine evangelische Grundschule) bis hin zum Gymnasium (Landesschule Pforta).

Weitere Auskünfte erteilen:

Oberkirchenrat Dr. Christian Frühwald, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel. 0391 5346-126, Fax -393, christian.fruehwald@ekmd.de und Präses Friedhelm Fiedelak, Tel. 0173 5716971, info@fiedelak.de

Bewerbungen sind bis 31. Oktober 2010 zu richten an das Landeskirchenamt der EKM, Dezernat E Personal, z. Hd. Herrn OKR Dr. Christian Frühwald, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

Zu 3.:

Allgemeinkirchliche Pfarrstelle für Klinikseelsorge am Universitätsklinikum Jena

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist die 1. Pfarrstelle für Klinikseelsorge am Universitätsklinikum Jena mit einem Dienstumfang von 75 Prozent eines vollen Dienstverhältnisses neu zu besetzen. Die Stelle wird für sechs Jahre befristet übertragen. Dienstsitz ist Jena. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Das Universitätsklinikum Jena mit knapp 1 375 Betten in 26 Kliniken erfüllt Aufgaben der Grund-, Regel- und Maximalversorgung. Lehre und Forschung nehmen einen großen Raum ein. In der Krankenversorgung, Forschung und Lehre arbeiten 4 000 Mitarbeiter, damit ist das UKJ der größte Arbeitgeber in der Region.

Seit März 2004 gibt es am Standort Lobeda einen hochmodernen Klinikumsneubau.

Zum Ende des Jahres 2010 wird ein 2. Bauabschnitt in Angriff genommen: fast alle noch im Stadtzentrum befindlichen Kliniken sollen mit den Lobedaer Kliniken an einem Ort zusammenggeführt werden.

Am Standort Lobeda befinden sich (noch) an zentraler Stelle eine Kapelle und ein Seelsorgebesprechungszimmer; durch den Um- und Neubau im 2. Bauabschnitt wird die jetzige Kapelle samt Besprechungszimmer abgerissen und an anderer Stelle ersetzt.

In der Klinikseelsorge gibt es neben der ausgeschriebenen Stelle noch eine 75 Prozent-Stelle mit dem Schwerpunkt Psychiatrie sowie eine 50 Prozent-Stelle mit dem Schwerpunkt Radiologie und Onkologie. Die katholische Klinikseelsorge ist durch einen Priester präsent.

Schwerpunktmäßig ist der Standort Lobeda zu besetzen. Dazu gehören Kliniken für Innere Medizin, chirurgische Kliniken, Intensivtherapiestation mit 80 Betten und die Palliativstation.

Arbeitsschwerpunkte

- die/der neue Stelleninhaberin/Stelleninhaber hat die Verantwortung für die Gestaltung der wöchentlichen Abendandachten, die in ökumenischer Zusammenarbeit mit den anderen Seelsorgern angeboten werden,
- regelmäßige Präsenz in den Kliniken,
- Wochenendbereitschaft,
- Seelsorge für Patienten, deren Angehörigen sowie dem Personal,
- Mitarbeit im Klinischen Ethikkomitee,
- Begleitung und Koordination des ehrenamtlichen Krankenhausbesuchsdienstes „Grüne Damen und Herren“,
- Mitarbeit in der AG: „Seelsorge auf der Palliativstation“,
- Kontakt und Kooperation mit dem ambulanten Hospizdienst,
- Mitarbeit und Teilnahme am Konvent der Klinikseelsorge,
- bei Bedarf Teilnahme am Stadtkonvent.

Persönliche und fachliche Voraussetzungen

- Grundkurs KSA oder vergleichbare Fortbildung,
- Fähigkeit zur Integration in einem Hochleistungsklinikum,

- Freude am offenen Gespräch mit säkularisierten Menschen,
- Offenheit für ökumenische Zusammenarbeit,
- Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, Ausdauer,
- Bereitschaft zur regelmäßigen Supervision und fachspezifischer Weiterbildung,
- Bereitschaft, die nächsten Jahre im Umfeld einer Großbaustelle zu arbeiten.

Weiter Auskünfte erteilt:

Kirchenrätin Barbara Killat, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391 5346-116

Zu 4:

Pfarrstelle Erfurt, Prediger I

Kirchenkreis Erfurt

Propstsprengel Erfurt-Nordhausen

Stellenumfang: 100 Prozent

auch Besetzung durch ein Ehepaar möglich

Gemeindeglieder: 2 765

Dienstsitz: Erfurt

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: 1. Oktober 2011

Besetzung durch das Landeskirchenamt/Evangelisches Ministerium Erfurt, Pfarrstellenbesetzungsausschuss

Gemeindeleben:

Die Predigergemeinde ist eine lebendige, aufgeschlossene und einladende Gemeinde im Herzen der Thüringer Landeshauptstadt Erfurt. Predigerkirche- und kloster sind als denkmalgeschützte Gebäude von nationalem Rang das räumliche Zentrum des Gemeindelebens und werden jährlich von zahlreichen Besuchern aufgesucht. Zur Gemeinde gehört auch die Cyriakkapelle.

Die Gemeinde ist in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsen. Ihr Erscheinungsbild ist, vor allem im sonntäglichen Gottesdienst, geprägt durch einen hohen Anteil junger Familien mit Kindern. Der Kindergottesdienst findet regelmäßig während der Predigt statt und wird wesentlich von einer Gruppe ehrenamtlicher Mitarbeiter getragen. Aber auch die Arbeit mit alten Menschen ist einer der Schwerpunkte der Gemeindearbeit.

Die Verkündigung des Evangeliums innerhalb wie auch außerhalb der engeren Gemeinde in verschiedenen Milieus gehört zum ständigen Auftrag, der weiter entwickelt werden soll, auch im Sinne einer Kirche für andere.

Etwa 150 Gemeindeglieder und der Gemeinde nahestehende Personen sind ehrenamtliche Mitarbeiter in allen Bereichen des Gemeindelebens und der Gemeindeverwaltung.

Die Gemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte (52 Kinder), die in das Gemeindeleben integriert ist und ist darüber hinaus für die Kindertagesstätte in der zur Predigergemeinde gehörenden Louise-Mücke-Stiftung (69 Kinder) verantwortlich. Die Louise-Mücke-Stiftung ist eine diakonische intergenerative Einrichtung, zu der neben der Kindertagesstätte auch ein Haus für seniorenrechtliches Wohnen gehört.

Im regionalen Zuständigkeitsbereich der Gemeinde befindet sich ein Seniorenheim in freier Trägerschaft.

Außenwirkung:

Die Zusammenarbeit in der Cityregion von Erfurt soll künftig stärker befördert werden. Mit ihrer katholischen Nachbargemeinde pflegt die Predigergemeinde freundschaftliche Kontakte in ökumenischer Gesinnung. Den Schwestern der Gemeinschaft Casteller Ring in der Evangelischen Augustinerkirche zu Erfurt weiß sie sich geschwisterlich verbunden. Überregional bedeutsam sind die Kirchenmusik, unter ande-

rem mit der traditionellen Orgelkonzertreihe und das Predigerkloster als Wirkungsstätte des Mystikers Meister Eckhart. Am öffentlichen und kulturellen Leben der Stadt nimmt die Predigergemeinde aktiv teil und prägt dieses mit; zum Beispiel durch Ausstellungen mit bildender, vor allem zeitgenössischer Kunst.

Zu den regelmäßigen Aktivitäten der Gemeinde gehören unter anderem:

- Krabbelgruppe
- Kindergottesdienstkreis
- Christenlehre
- Konfirmandenunterricht
- Junge Gemeinde
- Augustinerkantorei
- Besuchsdienstkreis
- Gesprächskreis für Erwachsene
- Taufunterricht für Erwachsene
- Männerstammtisch

Amtshandlungen:

	Taufen	Konfirmationen	Trauungen	Bestattungen
2006	65	25	23	15
2007	73	22	28	8
2008	50	15	16	21
2009	42	19	11	13

Personelle Ausstattung:

Teilzeitanstellungen von drei A-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern, einer Gemeindepädagogin, einer Gemeinsekretärin, einem Hausmeister und einem Küster sowie von Honorarkräften/geringfügig Beschäftigten. Das Personal der gemeindeeigenen sowie der Kindertagesstätte der Louise-Mücke-Stiftung wird aus deren Haushalt nach den Bestimmungen des Freistaats Thüringen finanziert.

Gemeindehaus:

Die Gemeinde verfügt über ein Pfarrhaus mit großem Pfarrgarten in reizvoller Altstadtlage und in unmittelbarer Nachbarschaft zur Predigerkirche, in welchem sich außer der Dienstwohnung der Pfarrerin/des Pfarrers zwei weitere Wohnungen sowie Gemeinderäume und das Gemeindebüro mit benachbartem Amtszimmer für die Pfarrerin/den Pfarrer befinden.

Umfeld:

Die Gemeinde befindet sich inmitten der City und Altstadt von Erfurt und reicht bis in die westlichen Außenbezirke der Landeshauptstadt. Das Evangelische Ratsgymnasium liegt auf dem ehemaligen Klostergelände in enger Nachbarschaft zur Gemeinde und ist mit dieser durch vielfältige Kontakte verbunden. Zusätzlich entsteht im Gemeindegebiet der Standort für die dreizügige Evangelische Grundschule Erfurt. Im Predigerkloster ist das Kirchenmusikalische Zentrum der EKM beheimatet.

Erwartungen an die Pfarrstelleninhaber/innen:

- Die Gemeinde und der Gemeindegemeinderat freuen sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer beziehungsweise ein Pfarrerehepaar, die/der/das
- über ausgeprägte theologische wie kommunikative Kompetenzen verfügt
 - eine hohe Motivation mitbringt für die vielfältigen Aufgaben in der Predigergemeinde
 - die Gottesdienste mit Freude lebendig gestaltet, in denen das Wort Gottes zeitgemäß in verständlicher Sprache für die Menschen von heute verkündigt wird

- sich kreativ ins Gemeindeleben einbringt und Ideen entwickelt, wie auch Nichtchristen und Kirchenferne angesprochen und gewonnen werden können
- die Arbeit mit Menschen im Geiste Jesu Christi sucht und in diesem Geist integrierend Menschen verschiedener Herkunft und Interessen zusammenführt
- seelsorgerliche Fähigkeiten besitzt und diese mit Menschenliebe und Geduld einzusetzen weiß
- das Projekt Offene Kirche weiterführt und weiterentwickelt
- zu Teamarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bereit und fähig ist
- die bewährte enge Zusammenarbeit mit den Hauptverantwortlichen Im Gemeindegemeinderat fortführt und deren Arbeit und Engagement unterstützt und fördert
- in der Öffentlichkeitsarbeit und in der Arbeit mit modernen Medien erfahren ist.

Darüber hinaus wird erwartet, dass die Pfarrstelleninhaber/innen:

- Interesse an der Pflege des Erbes von Meister Eckhart in Erfurt hat und dieses auch nach außen darstellen und vermitteln kann
- Befähigung und Interesse hat, die Gemeinde im öffentlichen Leben der Stadt zu repräsentieren
- und die Kirchenmusik befördert.

Die Pfarrerin/der Pfarrer der Predigergemeinde ist nach der Satzung der Louise-Mücke-Stiftung Vorsitzende/Vorsitzender des Stiftungsvorstands.

Vorausgesetzt werden:

- ein abgeschlossenes Studium der evangelischen Theologie
- Ordination und Anstellungsfähigkeit in der EKM
- ein hohes Maß an Flexibilität und Belastbarkeit
- Konfliktfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausdauer

Eine abgeschlossene Seelsorgeausbildung wäre wünschenswert.

Die Gemeinde sieht gern der Bewerbung einer Pfarrerin/eines Pfarrers mit Familie entgegen.

Weitere Informationen bei:

- www.predigerkirche.de sowie
- dem Vorsitzenden des Kreiskirchenrats Erfurt, Senior Andreas Eras, Schmidtstedter Str. 42. Tel.: 0361 550760,
- e-mail: info@evangelischer-kirchenkreis-erfurt.de
- der Vorsitzenden des Gemeindegemeinderats, Dr. Inge Linck, Tel.: 0361 2254998,
- e-mail: inge.linck@t-online.de

Zu 5:

Pfarrstelle Hessen

Kirchenkreis Halberstadt
Propstsprengel: Stendal-Magdeburg
Stellenumfang: 100 Prozent
830 Gemeindeglieder, sechs Predigtstätten
Dienstwohnung vorhanden
Besetzung durch Gemeindegewahl

Die Pfarrstelle Hessen ist durch die zuständigen Kirchengemeinden (Gemeindegewahl) baldmöglichst mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer oder einem Pfarrerehepaar im Stellenumfang von 100 Prozent wieder neu zu besetzen.

Zur Pfarrstelle Hessen gehören gegenwärtig die Kirchengemeinden Dedeleben, Hessen, Papstorf, Rohrsheim, Vogelsdorf und das Kirchspiel Veltheim mit insgesamt 830 Gemeindegliedern.

Die Kirchengemeinden liegen in einer landschaftlich reizvollen Gegend, rund 30 km nördlich von Halberstadt und etwa 25 km von Wolfenbüttel entfernt.

Es erwarten Sie engagierte haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die sich den Herausforderungen der Zukunft mit Ihnen gemeinsam stellen wollen. Dazu gehört auch die Neuarbeitung der Arbeitsstruktur in der Region. Konkret bedeutet das auch den Neuzuschnitt der jetzigen Pfarrbereiche, damit die Besetzung einer ganzen Stelle möglich wird. Das wird für die ausgeschriebene Stelle ein „Mehr“ an Orten bedeuten. Ihr Mitwirken an diesem Umstrukturierungsprozess ist ausdrücklich erwünscht.

Das Pfarrhaus wird derzeit saniert. Die Pfarrwohnung ist bezugsfertig.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar,

- die/der/das bereit ist, Verantwortung für die Gemeinden zu übernehmen,
- dabei kontaktfreudig und engagiert auf die Menschen zugeht,
- der/dem die seelsorgerliche Arbeit am Herzen liegt,
- die/der/das Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten hat
- und bereit ist, mit anderen gemeinsam Wege der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinde zu suchen,
- die/der/das eine gute Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und der politischen Gemeinde pflegt,
- die/der/das Freude an der Zusammenarbeit im Team der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden hat.

Der Pfarrbereich Hessen ist Teil einer Region des Kirchenkreises Halberstadt. Zu dieser Region gehören außerdem die Pfarrbereiche Dingelstedt und Osterwieck.

Haben wir mit unseren Vorstellungen und Herausforderungen Ihr Interesse geweckt?
Dann melden Sie sich bei uns!

Auskünfte erteilen:

- Herr Bernd Schliephake, 38836 Rohrsheim, Kliebe 134, und
- Frau Superintendentin Angelika Zädwow, 38820 Halberstadt, Domplatz 50, Tel.: 03941 571738.

Zu 6:

Pfarrstelle Kemberg

Kirchenkreis Torgau-Delitzsch
Propstsprengel: Kurkreis-Wittenberg
Stellenumfang: 75 Prozent, erweiterbar durch Beauftragung (ab 1. Juli 2011: 100 Prozent)
Gemeindeglieder: 1 083 (ab 1. Juli 2011: 1.487),
Predigtstätten: drei (ab 1. Juli 2011: fünf)
Dienstwohnung vorhanden
Besetzung durch das Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle Kemberg wird bis 1. Juli 2011 als 75 Prozent-Stelle mit der Möglichkeit der Aufstockung durch Sonderaufgaben (zum Beispiel Religionsunterricht) ausgeschrieben.

Ab 1. Juli 2011 wird der Pfarrstelle das Kirchspiel Bergwitz-Klitzschena zugeordnet. Damit wird die Pfarrstelle auf 100 Prozent angehoben.

Kemberg, eine Kleinstadt, die circa 15 km südlich von Wittenberg liegt. Am Ort gibt es neben mehreren Kindertagesstätten eine Grund- und Sekundarschule, vielfältige Einkaufsmöglichkeiten und eine hausärztliche Versorgung ist gewährleistet.

Das Pfarrhaus ist saniert.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der die gesamte Gemeinde im Blick hat und Menschen unterschiedlichen Alters und Prägung einbinden kann. Sie/er soll Freude an der gemeindlichen Arbeit im ländlichen Raum haben. Da es in der Gemeinde sowohl eine aktive kirchenmusikalische Arbeit und als auch eine intensive Arbeit mit Kindern und Familien gibt, wird Offenheit der Bewerber für diese Arbeitsweise und für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erwartet.

Schwerpunkt der Gemeinde ist der Gottesdienst in unterschiedlichen Formen, aber auch traditionell.

Die Kemberger Kirche liegt am Lutherweg und wird wegen ihrer Bedeutung innerhalb der Reformation von vielen Touristen besucht. (Hier wirkte Propst Bernhardi, der als erster Reformator geheiratet hat.)

Aufgebaut kann auf eine gute Zusammenarbeit mit der Kommune und örtlichen Vereinen werden.

Ein aktiver Gemeindegemeinderat und engagierte Mitarbeiter freuen sich auf eine teamfähige Pfarrerin/einen teamfähigen Pfarrer.

Zu 7.:

Pfarrstelle Krippelna

Kirchenkreis Torgau-Delitzsch
Propstsprengel: Kurkreis-Wittenberg
Stellenumfang: 100 Prozent
Gemeindeglieder: circa 1 246
Dienstwohnung vorhanden
Dienstbeginn: baldmöglichst
Besetzung durch das Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle des Kirchspiels Krippelna mit den Gemeinden Badrina, Glaucha, Hohenprießnitz, Krippelna, Lindenhayn, Naundorf, Wölkau und Zschepplin ist wieder zu besetzen. Unser Gemeindeleben ist geprägt von zahlreichen Aktivitäten der Gemeinden und zunehmend auch gemeinsamen Veranstaltungen im Kirchspiel. Es existieren mehrere Gruppen und Kreise: die biblische Spielgemeinde, Mütter- und Frauenkreise, Frauenhilfen und auch eine entsprechende Männerrunde. Kirchen-, Posaunen- und Männerchor wirken bei der Gestaltung unsere Gottesdienste und gemeindlicher Höhepunkte mit.

Im Pfarrbereich arbeiten eine Gemeindepädagogin (30 Prozent Stellenanteil), ein Kantor (15 Prozent Stellenanteil), der Kreisschulpfarrer (Predigtbeauftragter), eine stundenweise tätige Gemeindegemeindegliederssekretärin sowie mehrere über Arbeitsmarktmaßnahmen beschäftigte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zahlreiche ehrenamtliche Helferinnen/Helfer. Sie freuen sich auf eine Zusammenarbeit mit der/dem zukünftigen Pfarrerin/Pfarrer. Die Stelle ist sowohl für Pfarrehepaare sowie Bewerberinnen und Bewerber in jeder Phase ihrer beruflichen Entwicklung geeignet.

Wir freuen uns auf eine(n) kontaktfreudige(n) und ideenreiche(n) Pfarrer(in), die/der

- das Evangelium fröhlich und lebensnah verkündigt,
- einen Schwerpunkt in der Seelsorge setzt,
- auf Menschen zugeht und sie für den Glauben und die Gemeinde gewinnt,
- die Konfirmandenarbeit engagiert gestaltet und eine funktionierende Jugendarbeit aufbaut,
- den Ehrenamtlichen Hilfe, Stütze und Ratgeber ist,
- zuverlässig mit dem Gemeindegemeinderat des Kirchspiels zusammenarbeitet,
- den einzelnen Gemeinden hilft zusammenzuwachsen und sich auf das Landleben freut.

Dienstszitz ist Krippenhna. Das Pfarrhaus wurde im 19. Jahrhundert erbaut und im Jahr 2009 komplett saniert. Die Pfarrwohnung hat 114 m² Wohnfläche, ein abgetrenntes Arbeitszimmer und einen weiteren Büroraum. Der Pfarrgarten lädt zum Spielen ein. Kinder sind uns willkommen und erwünscht. Neben dem Pfarrhaus befinden sich die Kirche Krippenhna und das Gemeindezentrum des Kirchspiels. Insgesamt verfügen die Gemeinden über zehn größtenteils sanierte Kirchen, in denen mit einer Ausnahme regelmäßig Gottesdienste stattfinden. Die Gemeinden bewirtschaften neun ehrenamtlich verwaltete Friedhöfe und weitere vier Pfarrhäuser.

Sitz der Superintendentur ist Delitzsch, das Kreiskirchenamt befindet sich in Eilenburg.

Das Kirchspiel Krippenhna liegt zwischen den Mittelzentren Delitzsch und Eilenburg in unmittelbarer Nähe zur Metropole Leipzig am Rande der Dübener Heide.

Im Pfarrbereich befinden sich mehrere Kindereinrichtungen, darunter zwei diakonische. Grundschulen sind in Hohenprießnitz und Wölkau vorhanden. In an den Pfarrbereich angrenzenden Bad Döben befindet sich eine evangelische Grundschule. In Delitzsch und Eilenburg befinden sich Mittelschulen und Gymnasien.

Auskünfte erteilen:

- Vorsitzender des Gemeindegemeinderats André Becht, Tel.: 034242 50276 sowie
- Superintendent Dr. Christian Stawenow, Tel.: 034202 51219

Zu 8.:

Pfarrstelle St. Katharinen in Salzwedel

Kirchenkreis Salzwedel
 Propstsprengel: Stendal-Magdeburg
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Gemeindeglieder: circa 1 300
 Predigtstätten: sieben
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 Besetzung durch das Landeskirchenamt

Zur Pfarrstelle gehören folgende Kirchengemeinden:

St. Katharinen in Salzwedel, Kuhfelde, Valfitz, Wöpel, Siednlangenbeck, Hohenlangenbeck und Leetze.

Im Norden der Altmark liegt die Kreisstadt Salzwedel (circa 20 000 Einwohner) mit gut entwickelter Infrastruktur (alle Schultypen sind am Ort vertreten).

Die St.-Katharinen-Gemeinde ist eine von drei evangelischen Stadtgemeinden.

Das Gemeindeleben ist geprägt durch eine reichhaltige kirchenmusikalische Arbeit auf hohem Niveau (A-Kirchenmusiker – kirchenmusikalischer Schwerpunkt im Kirchenkreis Salzwedel) und durch ein vielfältiges gottesdienstliches Leben mit sehr unterschiedlichen Gottesdienstformen.

Die St.-Katharinen-Kirche ist eine gotische Hallenkirche, die Raum für vielfältige Gemeindeveranstaltungen bietet. Neben der Kirche steht das Gemeindehaus „Alte Lateinschule“, das ebenfalls gute Voraussetzungen für die Gemeindegemeindearbeit bietet.

Zu den anderen evangelischen Gemeinden besteht ein gutes Verhältnis. Im Rahmen des ökumenischen Stadtkonventes gibt es eine ebenfalls gute Zusammenarbeit mit den anderen Konfessionen.

Das ländliche Kirchspiel Kuhfelde (sechs Dörfer/fünf Predigtstätten) ist durch seine schönen alten Feldsteinkirchen geprägt. Einige dieser Kirchen konnten in den zurückliegenden Jahren umfassend saniert werden – dabei ist in Hohenlangenbeck ein Förderverein entstanden, der auch das Gemeindeleben mit gestaltet. Die Gottesdienste werden im Rahmen eines regionalen Predigtplanverbundes auch von den Mitarbeiterinnen/den Mitarbeitern der anderen Salzwedeler Gemeinden gestaltet.

Amtshandlungen:

	Taufen	Konfirmationen	Trauungen	Beerdigungen
2007	13	10	0	13
2008	7	9	1	23
2009	7	10	2	12

Wir wünschen uns die Bereitschaft,

- die Zusammenarbeit von Stadt- und Landgemeinden zu entwickeln,
- zur Durchführung sehr unterschiedlicher Gottesdienstformen in Zusammenarbeit mit den anderen Pfarrstelleninhabern in Salzwedel und mit den Lektoren,
- zur ökumenischen Zusammenarbeit am Ort und darüber hinaus,
- zur Weiterführung des Gemeindeaufbaus und zur Betreuung der vorhandenen Gemeindegemeinden,
- zur Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit,
- zur intensiven Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern.

Wichtig sind uns außerdem Medienkompetenz und ein „guter Draht“ zur ländlichen Bevölkerung.

Der Dienstszitz ist Salzwedel, An der Katharinenkirche 1 – ein großes Pfarrhaus mit schönem Garten im historischen Gebäudekomplex um die Katharinenkirche.

Der künftige Zuschnitt der Pfarrwohnung erfolgt in Absprache mit Ihnen – dabei ist eine Wohnungsgröße zwischen 120 m² und 200 m² möglich. Im Pfarrhaus befindet sich neben dem Amtszimmer auch das Gemeindebüro.

Es ist möglich, die Stelle mit einem Pfarrerehepaar in Stellenteilung zu besetzen.

Ab Oktober 2010 wird in der St. Mariengemeinde Salzwedel eine kombinierte Kantoren- und Gemeindepädagogen-Stelle frei. Hier könnte sich ebenfalls ein Arbeitsfeld für einen Ehepartner eröffnen.

Über unsere Gemeinden informiert die Webseite www.gemeinde-bunt.de.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Matthias Heinrich, Tel.: 03901 305252 und der
- Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Dr. Frieder Oßwald, Tel.: 03901 33955

Zu 9.:**Pfarrstelle Tabarz-Cabarz**

Kirchenkreis Waltershausen-Ohdruf

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstort: Tabarz

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder: 1 318

Dienstbeginn: möglichst 1. April 2011

Besetzung durch die Kirchengemeinde

Nach Emeritierung des bisherigen Stelleninhabers sucht die Kirchengemeinde Tabarz-Cabarz (Unikum) zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der den seelsorgerlichen Auftrag weiterhin kompetent, freundlich und offen wahrnimmt.

Der Kneippkurort Tabarz mit circa 4 300 Einwohnern liegt im Thüringer Wald, am Fuße des Inselferges und besitzt eine gut ausgebaute Infrastruktur. Allgemeinmediziner und Zahnärzte, Apotheke, Kindertagesstätten, Grund- und Regelschule, Geschäfte aller Branchen, Erlebnisbad und ein reges Vereinsleben zeichnen den Ort aus. Neben den beiden großen Kurkliniken gibt es zahlreiche Urlauber in den Hotels und Ferienwohnungen. Ein Gymnasium im 5 km entfernten Friedrichroda ist mit Bus gut erreichbar. Das Spezialgymnasium für Sprachen „Salzmannschule“ in Schnepfenthal ist mit der Thüringer Waldbahn in 15 Minuten zu erreichen.

Gebäude:

Die Kirche Tabarz steht im Eigentum der Kommune Tabarz, ist in einem baulich guten Zustand und wird das ganze Jahr genutzt.

Die Kirche Cabarz wurde in den letzten Jahren umfangreich restauriert. Dort finden Gottesdienste und Veranstaltungen nur in den Sommermonaten statt.

Die Pfarrwohnung (circa 140 m²) im ersten Stock des Gemeindehauses wird zurzeit saniert. Im Erdgeschoss befinden sich zwei Gemeinderäume, das Amtszimmer, das Archiv und die Gemeindegänge.

Gemeindeleben:

Der 12-köpfige Gemeindekirchenrat setzt sich aus allen Altersgruppen zusammen. Eine Weiterentwicklung in der Arbeit zwischen Pfarrstelleninhaber und Gemeindekirchenrat zu einer Dienstgemeinschaft ist wünschenswert.

Die Arbeit mit circa sechzig Kindern wird von einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin durchgeführt, die auch gemeinsam Familiengottesdienste vorbereitet und gestaltet. Ein gemischter Kirchenchor wurde und eine Theatergruppe wird ehrenamtlich geleitet.

In der Kirchengemeinde besteht bei relativ konstanter Gemeindegliederzahl die Möglichkeit zum Gemeindeaufbau. Als Schwerpunkt sehen wir, dass der neue Pfarrstelleninhaber durch verschiedene Veranstaltungsformen zum Glauben einlädt und Denkanstöße zur Reflexion des Glaubens gibt. Die bestehende Vernetzung mit dem evangelischem Freizeitheim und Tagungshaus für Familien-Freizeit-Bildung (Friedrich-Myconius-Haus), das sich in Trägerschaft des Kirchenkreises befindet, soll fortgeführt werden.

Die Kirchenältesten sind aufgeschlossen für neue Ideen, die das Gemeindeleben bereichern und freuen sich darauf, sie gemeinsam umzusetzen.

Weitere Informationen und Kontakt:

- Jürgen Földner, Tabarz (stellvertretender Vorsitzender des Gemeindekirchenrates), Tel.: 036259 50926 (ab 17 Uhr)
- Superintendent Andreas Berger, Waltershausen, Tel.: 03622 906456, E-Mail: sup@suptur.de

Sonstige Stellen**1. Mitarbeiterin bei den Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland**

Für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist eine befristete Stelle einer

Mitarbeiterin bei den Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland

vom 1. Dezember 2010 bis 30. November 2012 mit Dienstsitz in Halle/Saale zu besetzen.

Evangelische Frauen in Mitteldeutschland sind zuständig für die Weiterbildung und Begleitung von Frauen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Sechs Mitarbeiterinnen arbeiten in den Bereichen gemeindebezogener Frauenarbeit, Bildungsarbeit, Weltgebetstag und Müttergenesung. Die Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland arbeiten mit anderen Werken und Einrichtungen der EKM und EKD zusammen und sind im ökumenischen Gespräch aktiv beteiligt.

Ausbildungsvoraussetzungen:

- gemeinde- oder religionspädagogischer ggf. (kunst-)historischer Fachhochschulabschluss
- Praxiserfahrung in der Arbeit mit Frauengruppen
- Kenntnisse der Feministischen Theologie

Arbeitsaufgaben:

- Erarbeitung von Arbeitsmaterialien für die Gemeindearbeit
- Organisation von Tagungen und Seminaren
- Vorträge
- Erarbeitung einer Wanderausstellung
- Reisedienst zum Thema in den Kirchenkreisen der EKM
- Vernetzung mit Einrichtungen/Institutionen und den Evangelischen Frauen in Deutschland/Frauenarbeiten anderer Landeskirchen

Erwartet werden:

- Kenntnisse in der Forschung und deren Umsetzung
- Sensibilität für Frauenanliegen
- aufgeschlossene, partnerschaftliche und selbstbewusste Arbeitseinstellung
- professioneller Umgang mit MS-Office und Internetpräsenz, Fahrerlaubnis PKW
- flexible Arbeitszeiten, die auch Wochenenden einbeziehen, Bereitschaft zur Reisetätigkeit
- enge Bindung zur Evangelischen Kirche

Wir bieten Ihnen:

- ein engagiertes Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen
- eigenständigen Gestaltungsspielraum
- Kontakt zu unterschiedlichsten Kooperationspartnern der Frauenarbeit

Die Stelle hat einen Umfang von 50 Prozent des Beschäftigungsumfanges einer vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiterin.

Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.

Es ist beabsichtigt, die Stelle vorrangig mit einer Bewerberin zu besetzen, die bereits in einem Arbeitsverhältnis mit der EKM steht.

Informationen entnehmen Sie unserer Website:
www.frauenarbeitetekm.de

Ihre Nachfragen beantwortet Ihnen gern:
Frau Gemeindepädagogin Petra Lehner, stellvertretende
Leiterin der Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland
(Tel.: 0345 54848811)

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen, einschließlich
eines pfarramtlichen Zeugnisses werden bis zum 15. Oktober
2010 erbeten an:
Landeskirchenamt der EKM,
Referat A2, Am Dom 2,
39104 Magdeburg.

2. Evangelische Landeskirche Anhalts Unbeschränkte Stellenausschreibung St. Nicolai Coswig

Die Pfarrstelle Coswig (Anhalt) wird zur Besetzung durch
Gemeindewahl ausgeschrieben.

Wir sind:

- ein Gemeindeverbund mit drei Kirchengemeinden
 - St. Nicolai Coswig mit circa 700 Gemeindegliedern,
 - St. Johannes Griebö mit circa 150 Gemeindegliedern
und der
 - Martinsgemeinde Wörpen mit circa 350 Gemeindegliedern.
- Im Gemeindeverbund befinden sich neun Kirchen.

Wir bieten:

- eine 100 Prozent Pfarrstelle
- repräsentatives Pfarrhaus im Stadtzentrum mit Gemeinderäumen, Büro und Amtszimmer und separater Pfarrwohnung in der ersten Etage
- zum Entspannen einen gepflegten Pfarr- und Gemeindegarten mit Spielplatz
- eine Kirche mit überregionaler Bedeutung am Coswiger Pfarrhaus
- sehr engagierte Gemeindeglieder
- ehrenamtlich Mitarbeitende für Kinder- und Jugendarbeit, in den Gemeindegemeinschaften, der Kirchenmusik (Posaunenchor, Kirchenchor, Flötenkreis, Band)
- hauptamtliche Mitarbeiter (Kirchenmusiker, Gemeindepädagogin, Jugendmitarbeiter und Gemeindegemeinschaftsleiterin)
- bewährte Zusammenarbeit mit der Kommune und benachbarten anhaltischen Gemeinden
- ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde
- Möglichkeiten im Bereich des spirituellen Tourismus („Offene Kirche“, Lutherweg, 12. Mitteldeutsche Kirchenstraße, „Entschlossene Kirchen“, Elberadwanderweg, Tor zur Lutherstadt Wittenberg und Dessauer-Wörlitzer Gartenreich)

Wir suchen:

- eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Teamfähigkeit,
- die/der uns auf dem Weg zum Zusammenschluss zu einer Kirchengemeinde begleitet,
- Bewährtes fortführt und neue Ideen in die Gemeindegemeinschaft einbringt,
- die/der Freude in der Gottesdienstgestaltung mitbringt,
- mit ökumenischer Einstellung und
- die/der mit Geschick ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gewinnt und anleitet.

Ihre Bewerbung erbitten wir zum 30. September 2010 an den
Gemeindegemeinschaftsrat St. Nicolai Coswig
Vorsitzender Lutz-Dietrich Bethge
Schloßstraße 58
06869 Coswig (Anhalt)

Auskünfte erteilen:

- Kreisoberpfarrer Jürgen Tobies (Tel.: 034901 949333) und der Vorsitzende des Gemeindegemeinschaftsrates Coswig,
- Lutz-Dietrich Bethge (über Tel.: 034903 62938).

3. Evangelische Landeskirche Anhalts Unbeschränkte Ausschreibung der Pfarrstelle Oranienbaum mit Horstdorf

Die Pfarrstelle wird zum 1. Oktober 2010 zur Wiederbesetzung durch Gemeindewahl ausgeschrieben.

Inmitten des Dessau – Wörlitzer Gartenreiches gelegen, suchen die Kirchengemeinden Oranienbaum, Horstdorf, Goltewitz, Brandhorst und Kakau eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der die Kernaufgaben:

- Gottesdienst
- Seelsorge und Besuche
- Jugendarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit und Gemeindeaufbau

in den Mittelpunkt ihres/seines Wirkens stellen möchte. Dabei wird sie/er durch die Gemeindegemeinschaftsräte und engagierte Teams von Ehrenamtlichen vielfältig unterstützt.

Die Stelle umfasst 75 Prozent und kann gabenorientiert und auf ein übergemeindliches Projekt bezogen (Tourismus, Jugendarbeit, Öffentlichkeitsarbeit u. a.) auf 100 Prozent aufgestockt werden. Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, solche besonderen Eignungen oder Erfahrungen im Bewerbungsschreiben mit anzugeben.

Wir bieten:

- eine geräumige und erweiterbare abgeschlossene Pfarrwohnung in renoviertem Zustand mit Garten und Carport
- engagierte Gemeindeglieder
- lebendige Gemeindegemeinschaften
- attraktive renovierte Kirchen
- eine gewachsene ökumenische Zusammenarbeit in Oranienbaum
- regionale Verbundenheit und Zusammenarbeit
- Partnergemeinden: Waarder-Nieuwerbrug/Niederlande und Ludwigshafen-Gartenstadt
- musikalische Prägung durch einen Bläserchor und den Kirchenchor

Bitte wenden Sie sich für Auskünfte an den Vorsitzenden des Gemeindegemeinschaftsrates Oranienbaum: Michael Romahn, Tel.: 034904 20842 oder 0177 6053401

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. September 2010 an folgende Adresse:
Evangelisches Pfarramt Oranienbaum, Gemeindegemeinschaftsrat,
Brauereistraße 26, 06785 Oranienbaum

4. Religionspädagogische Dozentur/Internatsleitung der Fachhochschule für Religionspädagogik und Gemeindediakonie und des Evangelisch-Lutherischen Diakonenhauses Moritzburg e. V.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit insgesamt 120 Prozent Stellenumfang für die Hauselternstelle als

Religionspädagogische Dozentur/Internatsleitung

- 75 Prozent Dozentur für komunitäres Leben und gemeindepädagogische Praxis
- 45 Prozent Leitung des Studentinnen- und Studentenwohnheims (Brüderhaus).

Für die Dozentur sind eine religions- oder sozialpädagogische Qualifikation (Diplom FH) sowie gemeindepädagogische Erfahrungen erforderlich. Erwartet werden zudem Qualifikationen im Bereich Spiel- bzw. Erlebnispädagogik und/oder Supervision. Eine Nachqualifikation auf der Stelle kann vereinbart werden. Zu den Aufgaben der Dozentur gehört die Mitarbeit in der Fachhochschullehre, die Organisation von komunitären Veranstaltungen (Andachten, Gottesdienste, Feiern, u. a.) sowie die Mitarbeit in den Gremien der Fachhochschule. Die Eingruppierung erfolgt nach der KDVO.

Für die Internatsleitung werden die Fähigkeit zur angemessenen persönlichen Begleitung von Studierenden sowie Kenntnisse in EDV erwartet. Zu den Aufgaben der Internatsleitung gehört die Verwaltung des Internatsbetriebs sowie die Mitgestaltung des gemeinsamen Lebens auf dem Gelände der Fachhochschule bzw. im Brüderhaus.

Wünschenswerterweise sollen die Stellenanteile durch ein Ehepaar wahrgenommen werden. Die Aufteilung der Stellenanteile ist verhandelbar. Es wird erwartet, dass die Stelleninhaber in der Dienstwohnung des Brüderhauses wohnen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 30. Oktober 2010 an den Vorstand des Evangelisch-Lutherischen Diakonenhauses Moritzburg e. V., Schlossallee 4, 01468 Moritzburg.

Weitere Auskünfte erteilen die Rektorin der Fachhochschule, Frau Prof. Wickel (Tel.: 035207 84300) und der Vorsteher des Diakonenhauses, Herr Pfarrer Drechsler (Tel.: 035207 830).

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde vom Kollegium des Landeskirchenamtes am 8. Juni 2010 bestätigt:

Kirchenkreis Gotha

1.
 - a) Die Pfarrstelle Haina wird mit dem 31. Juli 2010 aufgehoben.
 - b) Der Pfarrbereich Sonneborn wird um die Kirchengemeinden Friedrichswerth und Haina erweitert.
 - c) Der Pfarrbereich Neufrankenroda wird um die Kirchengemeinden Ebenheim und Weingarten erweitert.
2.
 - a) Der Viertel Dienstauftrag in der Kirchengemeinde Ballstädt wird zum 1. August 2010 in eine Kreisfarrstelle mit 25 Prozent Dienstauftrag umgewandelt. Eine Dienstauftragsbeschreibung ergeht.
 - b) Die Kirchengemeinde Ballstädt bleibt dem Pfarrbereich Molschleben zugeordnet.

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde vom Kollegium des Landeskirchenamtes am 22. Juni 2010 bestätigt:

Kirchenkreis Sonneberg

Die Pfarrstelle Muppberg wird für die Dauer der Besetzung mit Gemeindepädagogin Christina Weigel in eine Stelle für ordinierte Gemeindepädagoginnen/Gemindepädagogen umgewandelt.

Eisenach, den 25. Juni 2010
(4442-50)

Landeskirchenamt der Evangelischen
Kirche in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Magdeburg – Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der neu gebildete Evangelische Kirchenkreisverband Magdeburg ab 26. Mai 2010 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 2.2 aufgeführt ist.

Der Amtsleiter des Kreiskirchenamtes Magdeburg führt das

Siegel ohne Beizeichen, der Leiter des Bereiches Grundstücke des Kreiskirchenamtes Magdeburg führt das Siegel mit dem Beizeichen „1“ im Scheitelpunkt.

Siegelbild: Kreuz mit spitzen Balkenenden

Legende: Evangelischer Kirchenkreisverband Magdeburg



Maße: 35 mm, rund

Eisenach/Magdeburg, den 18. August 2010
(5169-4)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

**Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen
Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda
– Gültigkeitserklärung –**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der neu gebildete Evangelische Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda ab 21. April 2010 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 2.1 aufgeführt ist.

Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates führt das Siegel ohne Beizeichen, der Amtsleiter des Kreiskirchenamtes Sangerhausen führt das Siegel mit dem Beizeichen „1“ im Scheitelpunkt und das Kreiskirchenamt Sangerhausen führt das Siegel mit dem Beizeichen „2“ im Scheitelpunkt.

Die Siegel der ehemaligen Kirchenkreise Eisleben und Sömmerda werden mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland aufgenommen.

Siegelbild: Lutherrose

Legende: Evangelischer Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda



Maße: 35 mm, rund

Eisenach/Magdeburg, den 18. August 2010
(5166)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

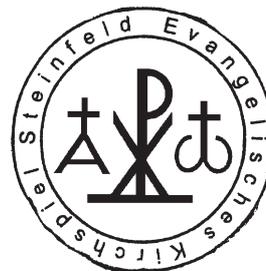
Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

**Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen
Kirchspiels Steinfeld, Kirchenkreis Stendal
– Gültigkeitserklärung –**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das Evangelische Kirchspiel Steinfeld ab 24. November 2009 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.2 aufgeführt ist.

Siegelbild: Anfang und Ende in Christus eingeschlossen von Alpha und Omega

Legende: Evangelisches Kirchspiel Steinfeld



Maße: 35 mm, rund

Eisenach/Magdeburg, den 18. August 2010
(5166)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

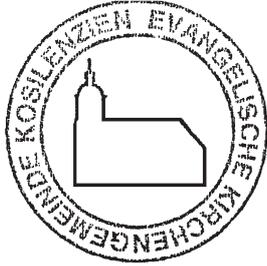
Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

**Bekanntgabe des Siegels der Evangelischen
Kirchengemeinde Kosilenzien,
Kirchenkreis Bad Liebenwerda
– Gültigkeitserklärung –**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Kosilenzien ab 22. September 2009 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.3 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelische Kirchengemeinde Kosilenzien



Maße: 35 mm, rund

Eisenach/Magdeburg, den 18. August 2010
(5166)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen
Kirchspiels Belgern,
Kirchenkreis Torgau-Delitzsch
– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das Evangelische Kirchspiel Belgern ab 20. Oktober 2009 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.1 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kreuz, mittig

Legende: Evangelisches Kirchspiel Belgern



Maße: 35 mm, rund

Eisenach/Magdeburg, den 18. August 2010
(5166)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

Bekanntgabe des Siegels
der Johannes Schulstiftung
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen
– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Johannes Schulstiftung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ab 8. Januar 2009 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 4.1 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kreuz mit spitzen Balkenenden, mittig umrandet ein verschlungenes Alpha und Omega

Legende: Johannes-Schulstiftung der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen



Maße: 35 mm, rund

Eisenach/Magdeburg, den 18. August 2010
(5166)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

Umlage von Versicherungsprämien
ab 1. Januar 2010

Die Versicherung der Gebäude der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche erfolgt durch Sammelversicherungsvertrag.

Die Kosten werden anteilig auf die mitversicherten Kirchengemeinden und Kirchenkreise umgelegt.

Zur Umlage von Versicherungsprämien im Rahmen von Betriebskostenabrechnungen oder anteiligen Berechnungen für gesonderte Haushaltsbereiche können aufgrund der aktuellen Berechnung der ECCLESIA ab 1. Januar 2010 nachfolgende Beträge in Anrechnung gebracht werden:

Vermieteter Wohnraum		Prämie inkl. Vers. Steuer
Gebäude-Versicherung	je m ² Grundfläche	0,62 €
Haus und Grundbesitzer-Haftpflicht-Versicherung	je m ² Grundfläche	0,11 €

Kindergärten/ Kindertagesstätten		Prämie inkl. Vers. Steuer
Gebäude-Versicherung	je m ² Grundfläche	0,62 €
Inventar-Versicherung	je Gruppe	45,66 €
Haftpflicht-Versicherung	je Platz	1,43 €
Unfall-Versicherung	je Platz	1,07 €

Friedhöfe		Prämie inkl. Vers. Steuer
Gebäude-Versicherung	je m ² Grundfläche	0,62 €
Inventar-Versicherung	pauschal je Friedhof	45,66 €
Haftpflicht-Versicherung	je Mitarbeiter	8,57 €

Magdeburg, den 3. August 2010
(6622)

i. A. Torsten Bolduan
Kirchenrat

Zentrale Ansprechstelle der EKD für Missbrauchsoffer

Die EKD hat jetzt, wie seit längerem geplant, eine zentrale telefonische Ansprechstelle für Opfer sexuellen Missbrauchs freigeschaltet. Dies fällt in eine Zeit, in der alle entsprechenden Anrufmöglichkeiten zahlenmäßig deutlich weniger nachgefragt und in Anspruch genommen werden. Doch wie die Erfahrung lehrt, genügt manchmal eine Reihe von spektakulären Vorfällen, um die Nachfrage wieder anwachsen zu lassen.

Der EKD-Anschluss mit der kostenfreien **Telefonnummer 0800-1135311** ergänzt die entsprechenden Angebote von Landeskirchen und aus der Diakonie.

Er ist jeden Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr besetzt.

Die Frauen und Männer, die den Dienst in der Ansprechstelle tun, kommen aus dem EKD- und dem DWEKD-Zusammenhang, so dass auf eine separate Telefonnummer des DWEKD verzichtet werden konnte.

Auf der Homepage der EKD ist – von der Startseite aus per Link erreichbar – eine kurze Information über die Zentrale Ansprechstelle der EKD für Missbrauchsoffer enthalten. Dabei ist die Nennung der EKD-Telefonnummer mit Angaben über gliedkirchliche Ansprechstellen verbunden.

GLAUBE+HEIMAT

MITTELDEUTSCHE KIRCHENZEITUNG

Jeder Tag ein Geschenk



Was schenke ich zum diesjährigen Geburtstag meinem Gemeindeglied? Was nehme ich mit zum Krankenbesuch? Was gebe ich neu zur Gemeinde Gekommenen mit auf den Weg? Was könnte den Gemeindegliedern in ihrem Leitungsamt Anregung und Orientierung bieten? Überreichen Sie doch zur Abwechslung eine Geschenkkarte der Kirchengemeinde für vier kostenlose Ausgaben der Kirchenzeitung.

Der Verlag verschickt dann gratis und unverbindlich vier Zeitungsexemplare an den Beschenkten und wird dort später nachfragen, ob Interesse besteht, die Zeitung weiterhin zu beziehen. Wir versichern, dass weitere Verpflichtungen nicht entstehen und wir auch die Adresse ausschließlich für diesen einen Zweck benutzen. Mit dieser kleinen Geste verschenken Sie für vier Wochen Freude, aktuelle Informationen aus dem kirchlichen Leben, Lebenshilfe und Betrachtungen zu Bibeltexten. Geschenkkarten und Rückmeldekarten gibt es in den Kirchenkreisen bzw. direkt beim Verlag.

Abo-Service »Glaube+Heimat« • Wartburg Verlag
 Telefon (0 36 43) 24 61-14 • Fax (0 36 43) 24 61-18 • Lisztstraße 2a • 99423 Weimar
 E-Mail <abo@wartburgverlag.de> • www.glaube-und-heimat.de



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

**OPEL:
Der Rahmenvertrag für
Evangelische Kirche und Diakonie**



zum Beispiel:

- **Movano A: 20 - 30 %**
Movano B: 18 - 27 %

Kleinbus oder Transporter - der flexible Movano passt sich Ihren Bedürfnissen an.

- **Corsa D: 20 - 26 %**

Flink und sparsam - viel Auswahl bei Ausstattung und Motorisierung.

Über ausgewählte Händler sind noch höhere Rabatte möglich!

Stand: August 2010. Irrtum/Änderungen vorbehalten.

Weitere KFZ-Rahmenverträge:

Alfa Romeo • Chevrolet • Citroën • Fiat • Ford • Lancia • Lexus • Mitsubishi • Nissan • Peugeot • Renault • Toyota • Volvo

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de oder beim HKD-Kundenservice: pkw@hkd.de, Tel. 0431 6632-4701

**Dienstwagen
und 2/3 dienstlich
genutzte
Privat-PKW!**

**Sie brauchen nur
den kostenlosen
Bezugsschein
der HKD!**

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01
Fax 04 31 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de



Ein Stück vom Himmel

Wege zur Taufe – Wege mit der Taufe

Arbeitsmappe DIN A4, DVD mit 3 Kurzfilmen
Arbeitshilfe und 18 Bildkarten DIN A4

Herausgeber: Evangelische Kirche
in Mitteldeutschland

ISBN 978-3-86160-191-3 19,95 €

Die DVD enthält folgende Kurzfilme

»Platsch« – Vom Regen in die Taufe
*Trickfilm vom Regentropfen Platsch für Kinder
im Alter von 5 bis 8 Jahren*

»Mit allen Wassern gewaschen« – Jugend
auf dem Weg zu Gott
*Dokumentarfilm mit Erlebnisberichten
zur Taufe von Jugendlichen*

»Was sollen die Löwen am Taufstein?«
Eine kleine Tauf-Kunstgeschichte

Die DVD mit dem Trickfilm „Platsch“ für Kinder
sowie den Beiträgen zur Taufe Jugendlicher und zu
jahrtausendealten Traditionen der Taufpraxis und
das Begleitmaterial eröffnen neue Perspektiven.

„Ein Stück vom Himmel“ kann sowohl in Kinder-
tagesstätten und Schulen als auch in Gemeinde-
gruppen sowie in der Erwachsenenbildung
eingesetzt werden.

Wartburg Verlag GmbH
Lisztstraße 2a, 99423 Weimar
Telefon (0 36 43) 24 61-44, Fax -18
buch@wartburgverlag.de
www.wartburgverlag.de



Wartburg Verlag